

By PwC Deutschland | 15 April 2024

Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen der Einnahmen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil seine Rechtsprechung zur Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen fortgeführt.

Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Fall verwendete ein Restaurantbetreiber, der einen großen Teil seiner Einnahmen in Form von Bargeld erzielte, in den Jahren 2011 bis 2014 eine elektronische Registrierkasse sehr einfacher Bauart, die bereits in den 1980er Jahren entwickelt worden war.

Das Finanzamt sah die Aufzeichnungen des Klägers nicht als ordnungsgemäß an und nahm eine Vollschatzung der Erlöse vor. Dies führte zu einer Vervierfachung der erklärten Umsätze.

Das Niedersächsische Finanzgericht beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Registrierkasse. Dieser kam zu dem Ergebnis, ein bestimmter interner Zähler der Kasse, der die Lückenlosigkeit der Tagesausdrucke sicherstellen sollte (Z1-Zähler), könne durch Eingabe entsprechender Codes verändert werden. Eine solche Änderung könne allerdings im Zuge von Reparaturen der Kasse erforderlich werden. Daraufhin sah das Finanzgericht die Kasse als objektiv manipulierbar –und damit ungeeignet für steuerliche Zwecke– an und bestätigte die Vollschatzung des Finanzamts im Wesentlichen. Eine tatsächliche Manipulation der Kasse hat das Finanzgericht nicht feststellen können.

Entscheidung des BFH

Diese Entscheidung hat der BFH aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Zwar sei die vom Kläger verwendete Registrierkasse objektiv manipulierbar gewesen. Dies stelle grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht dar, der dem Finanzamt eine Schätzungsbefugnis gebe.

Allerdings sei das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassenmodelle erst im Laufe der Zeit gewachsen. Daher sei den Steuerpflichtigen in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter bestimmten –im Urteil näher ausgeführten– Voraussetzungen Vertrauensschutz zu gewähren. Das Gewicht des in der objektiven Manipulierbarkeit liegenden Mangels sei dann nicht so hoch wie im Regelfall und könne bei Führung zusätzlicher Nachweise sogar ganz entfallen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 28. November 2023 ([X R 3/22](#)), veröffentlicht am 11. April 2024, vgl. die [Pressemitteilung 021/24](#).

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Keywords

[Einkommensteuerrecht](#), [Kassensysteme](#), [Registrierkasse](#), [Vertrauensschutz](#)